

# RS Vwgh 1993/3/23 92/11/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1993

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §64 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs1 lita;

KFG 1967 §66 Abs2;

## Rechtssatz

Der Bf hat Tathandlungen iSd § 223, 224 und 229 Abs 1 StGB gesetzt. Damit hat er gegen Vorschriften gehandelt, die der Verkehrssicherheit INSOFFERN dienen, als nur solche Personen als Lenker zum Verkehr zugelassen werden, die sämtliche Voraussetzungen iSd § 64 Abs 2 KFG erfüllen, um so eine Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit durch Teilnehmer am Verkehr, die diese Voraussetzungen nicht erbringen, hintanzuhalten (hier: Verwendung einer verfälschten inländischen Lenkerberechtigung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110240.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)